
**Internationale Bevollmächtigtenkonferenz
für die Bodenseefischerei
(IBKF)**

**BESCHLÜSSE ÜBER DIE AUSÜBUNG
DER BERUFS- UND ANGELFISCHEREI
IM BODENSEE - OBERSEE**

Stand
23. September 2026

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II.	Besondere Bestimmungen über die einzelnen Fanggeräte	Seite 5
III.	Besondere Bestimmungen für den Laichfischfang	Seite 12
IV.	Schonbestimmungen	Seite 13
V.	Massenfänge und Beifänge	Seite 14
VI.	Fischereikontrolle	Seite 16
VII.	Anzeigepflichten	Seite 17
VIII.	Stellvertretung	Seite 17
IX.	Strafen	Seite 18
X.	Übergangsbestimmungen	Seite 18
XI.	Befristete Bestimmungen	Seite 18

Anmerkungen:

01 Ziffer

011 Absatz

Die Bevollmächtigten des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Artikel 14 der Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregenzer Übereinkunft)
kommen überein:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01 Begriffe

011 Im Sinne dieser Beschlüsse gelten als:

- a. Bodensee: der Bodensee-Obersee (einschließlich des Überlinger Sees) bis zur alten Konstanzer Rheinbrücke;
- b. Halde: der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt;
- c. Hoher See: der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees.

012 Vertragsstaaten sind das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Uferstaaten sind das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Vorarlberg, der Kanton St. Gallen und der Kanton Thurgau.

013 Die Zeitangaben gelten unabhängig davon, ob Sommerzeit eingeführt ist oder nicht.

014 Die Angaben von Maschenweitenbereichen sind so zu verstehen, dass das erste Maß nicht unterschritten werden darf und Überschreitungen des zweiten Maßes unter 1 Millimeter bleiben müssen.

015 Ein Hochseepatent (Patent) berechtigt zur Ausübung der Berufsfischerei auf dem Hohen See und – je nach Entscheidung des Uferstaates – auch auf der Halde des Uferstaates, der das Patent erteilt. Es wird grundsätzlich längstens bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres erteilt, in dem der Patentinhaber das 70. Lebensjahr vollendet.

- 016 Ein Haldenpatent berechtigt zur ausschließlichen Befischung der Halde des Uferstaates, der das Haldenpatent erteilt. Die Höchstzahl der abzugebenden Haldenpatente legt der Uferstaat fest. Es wird nur ein Haldenpatent pro Person erteilt.
- 017 Ein Alterspatent berechtigt zur Befischung der Halde im Umfang eines Haldenpatentes und zusätzlich des Hohen Sees mit einem verankerten Schwebnetz im vorgegebenen Zeitraum (Ziffer 062), bei dem die jeweils kleinste, zulässige Maschenweite verwendet werden darf.
Es obliegt dem Uferstaat, die Art und die Anzahl der erlaubten Fischereigeräte eines Alterspatentes auf der Halde allenfalls einzuschränken. Das dem Uferstaat zugeteilte Kontingent an Schwebnetzen am Hohen See darf durch die Ausgabe von Alterspatenten nicht überschritten werden. Das Alterspatent kann bisherigen Inhabern eines Patentes erteilt werden, die Altersgeld bzw. Rente oder Pension beziehen. Der Inhaber des Alterspatents muss am Bühren der zugeteilten Netze teilnehmen. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 018 Ein Ausbildungspatent berechtigt zur Ausübung der Bodenseefischerei im Umfang eines Hochseepatents. Es kann dem Inhaber eines Hochseepatentes, der einen Auszubildenden zum Fischwirt/Fischereifacharbeiter ausbildet, für die Dauer der Ausbildungszeit erteilt werden – je nach Entscheidung des Uferstaates auch für die Befischung der Halde. Der Auszubildende muss am Bühren der zugeteilten Netze teilhaben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. Absatz 031 der Grundsätze bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.
- 019 Ein Fortbildungspatent berechtigt zur Ausübung der Bodenseefischerei im Umfang eines Hochseepatents. Es kann erteilt werden:
- a. Fischwirtinnen und Fischwirten unmittelbar im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung bei Beschäftigung in einem Fischereibetrieb in einem Uferstaat mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung zur Fischwirtschaftsmeisterin und zum Fischwirtschaftsmeister für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren,
 - b. Sowie darüber hinaus Fischwirtinnen und Fischwirten, die nach mindestens zweijähriger Berufserfahrung zur Fortbildung zum Fischwirtschaftsmeister angemeldet sind, für die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Fortbildung, maximal jedoch für vier Jahre;
 - c. sowie Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung Fischwirt erfüllen und zur Fortbildung zum Fischwirtschaftsmeister angemeldet sind, für die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Fortbildung, maximal jedoch für vier Jahre.
- Eine Stellvertretung ist in allen genannten Fällen nicht möglich.

02 Zulässige Fanggeräte

021 Die Berufsfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

- a. auf der Halde mit:
 - Spannsätzen (Ziffer 07),
 - Bodennetzen (Ziffer 09),
 - Trappnetzen (Ziffer 10),
 - Reusen (Ziffer 11),
 - Legschnüren (Ziffer 12),
 - den für die Angelfischerei zugelassenen Geräten (Absatz 022);
- b. auf dem Hohen See mit:
 - freitreibenden Schwebsätzen (Ziffer 05),
 - verankerten Schwebsätzen (Ziffer 06),
 - Spannsätzen (Ziffer 07), - Grossfischsätzen (Ziffer 08),
 - Bodennetzen (Ziffer 09),
 - Reusen (Ziffer 11),
 - Legschnüren (Ziffer 12) und
 - den für die Angelfischerei zugelassenen Geräten (Absatz 022).

022 Die Angelfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

- Angelgeräte (Ziffer 13),
- Hamen (Senknetz) (Ziffer 14),
- Köderflasche (Ziffer 15) und
- Kescher (Feumer, Schöpfbehren) (Ziffer 16).

023 Bei der Fischerei sind künstliche Lichtquellen, die dem Anlocken von Fischen dienen, verboten.

03 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

031 Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen und von der zuständigen Fischereiaufsicht plombiert worden sind. Wer ein bereits plombiertes Fanggerät erwirbt, darf dieses nur verwenden, wenn es von der zuständigen Fischereiaufsicht neu plombiert worden ist. Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Reusen am ersten Reusenbügel mit einer Plombe, alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Min-

destmasse über- oder unterschritten werden. Ergibt eine spätere Nachprüfung, dass ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen. Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke von der staatlichen Fischereiaufsicht vorplombiert werden.

- 032 Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils 10 seitlich nebeneinander liegenden Maschenreihen über eine Höhe von 5 Maschen zusammengefasst und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Mass der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung während mindestens 12 Stunden gewässert wurde.
- 033 Die Höhe der Netze berechnet sich nach der Anzahl der Maschen entsprechend der Tabelle im Anhang.
- 034 Netze und Netzsätze sowie Legschnüre sind an beiden Enden mit gut sichtbaren Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Initialen des Patentinhabers oder der Patentinhaberin zu versehen. Sind Verwechslungen möglich, soll eine zusätzliche Kennzeichnung verlangt werden. Die schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

04 Mitführen und Verwenden von Fanggeräten

- 041 Am oder auf dem Bodensee dürfen nur solche Fanggeräte fangfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften entsprechen und deren Verwendung durch die Fischereiausübenden im betreffenden Zeitpunkt zulässig ist. Ein Angelgerät ist fangfertig, wenn die Anbissstellen (Angelhaken) mit der Schnur fest verbunden sind. Zusammengelegte Ruten sowie vollständig aufgewickelte Schnüre mit oder ohne Anbissstellen (Angelhaken) gelten nicht als fangfertige Fanggeräte.
- 042 Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (Abs. 021) sowie die Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten (Absatz 022) sind von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterstation Konstanz. Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 1. September.

Der Aal- und Welsfang vom Ufer aus ist bis 01.00 Uhr gestattet.

- 043 Die Verwendung elektronischer Geräte zur Auffindung der Fanggeräte ist erlaubt.
- 044 Alle Fanggeräte sind mindestens jeden zweiten Tag zu kontrollieren und ggf. zu leeren, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN FANGGERÄTE

05 Freitreibende Schwebsätze

051 Für das freitreibende Schwebnetz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

- a. Maschenweite mindestens 40 mm;
- b. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
- c. Netzlänge höchstens 120 m;
- d. Netzhöhe höchstens 7 m.

Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen. Die Anfänge der Netze im Schwebsatz sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

- 052 Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 1. Mai bis 31. August, 12 Uhr verwendet werden.
- 053 Die Schnurlänge des freitreibenden Schwebsatzes muss mindestens 15 m betragen.
- 054 Freitreibende Schwebsätze dürfen von Dienstag bis Mittwoch gesetzt werden; sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben.
- 055 Vom 1. Mai bis 31. Mai dürfen die Netze frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. August frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.
- 056 Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens vier Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind. Abweichend von Absatz 051 müssen vom
- a. 1. Mai bis 1. Juni, 12.00 Uhr, ein Netz,
 - b. 1. Juni bis 1. Juli, 12.00 Uhr, zwei Netze,
 - c. 1. Juli bis 1. August, 12.00 Uhr, drei Netze,
 - d. 1. August bis 31. August, 12.00 Uhr, vier Netze,

eine Mindestmaschenweite von 44 mm aufweisen.

057 Treten Massenfänge auf (25 kg und mehr pro Patent und Tag), ist nach den Bestimmungen der Ziffer 22 zu verfahren.

058 *aufgehoben*

06 Verankerte Schwebsätze

061 Für das verankerte Schwebnetz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

- a. Maschenweite 40-44 mm;
- b. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
- c. Netzlänge höchstens 120 m;
- d. Netzhöhe höchstens 7 m.

Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen. Die Anfänge der Netze im Schwebsatz sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

062 Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 30. April, 12.00 Uhr, verwendet werden.

063 Sie dürfen an Sonntagen nicht gehoben werden.

064 Sie sind an beiden Enden zu verankern; zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Grossfischsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

065 Pro Patent dürfen höchstens drei Netze verwendet werden. Diese müssen zu einem Satz verbunden werden.

066 *aufgehoben*

07 Spannsätze (Ankersätze)

071 Für die verwendeten Netze gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

- a. Maschenweite 40 - 44 mm für monofile Netze, 38 - 44 mm für multifilamentäre Netze;

- b. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
 - c. Netzlänge höchstens 100 m;
 - d. Netzhöhe höchstens 2 m.
- 072 Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. Vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze gesetzt werden.
- 073 Bei der Verwendung von Spannsätzen nach den Absätzen 071 und 072 gelten folgende Einschränkungen:
- a. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr: dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden;
 - b. vom 11. Mai bis 15. Oktober: müssen sie täglich kontrolliert werden;
 - c. vom 11. Mai bis 15. Oktober: müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein;
 - d. vom 11. Mai bis 15. Oktober: dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden;
- 074 Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, dass sich mindestens ein Satzende auf der Halde befindet. Beim Halden- und Alterspatent müssen sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu anderen Spannsätzen sowie zu Grossfischsätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
- 075 Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens drei Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

08 Grossfischsätze

- 081 Für die verwendeten Netze gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:
- a. Maschenweite mindestens 70 mm;
 - b. Fadenstärke mindestens 0,20 mm;
 - c. Netzlänge höchstens 100 m;
 - d. Netzhöhe höchstens 5 m.

Schwimmfähige Oberähren sind nicht zugelassen.

- 082 Grossfischsätze dürfen in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.
- 083 Sie sind an beiden Enden zu verankern; zu anderen Grossfischsätzen sowie zu Spann- und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
- 084 Pro Patent dürfen vom 10. Januar bis 31. März gleichzeitig höchstens drei und vom 1. April bis 15. Juli gleichzeitig höchstens vier Netze verwendet werden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

09 Bodennetze¹⁾

- 091 Für am Boden aufstehende Netze (Bodennetze) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:
- a. Maschenweite
 - für den Fang von Barschen (Barschnetze): 28 - 32 mm
 - für den Fang von Rotaugen (Rotaugennetze): 40 - 44 mm monofil oder 38 - 44 mm multimofil
 - für den Fang von Hechten, Zandern, Brachsen und anderen großwüchsigen Fischen (Großfischnetze): mindestens 50 mm;
 - b. Fadenstärke mindestens 0,12 mm;
 - c. Netzlänge höchstens 100 m;
 - d. Netzhöhe höchstens 2 m, Großfischnetze höchstens 4 m.
- 092 Bodennetze dürfen wie folgt verwendet werden:
- a. Barschnetze: vom 10. Februar bis 20. April, 12.00 Uhr, und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 14. November;
 - b. Rotaugennetze: vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 20. April, 12.00 Uhr und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr; abweichend von 091a dürfen ab 10. Mai, 12.00 Uhr, monofile Netze mit 38 - 44

¹⁾ Diese Regelung gilt hinsichtlich der Verwendung von 28 mm Netzen sowie von Spiegelnetzen nach Maßgabe und für die Dauer der bilateralen Übereinkunft vom Dezember 1996 zwischen Österreich und Bayern betreffend die Ausübung der Bodennetzfischerei vor der österreichischen Halde (a. o. Konferenz vom 21.1.1997 sowie IBKF 1997).

- mm Maschenweite eingesetzt werden bis zu einer Wassertiefe von maximal 20 m;
- c. Großfischnetze: vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, dürfen sie nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze und vom 1. November bis 10. Januar, 12.00 Uhr, dürfen sie nur im Hohen See gesetzt werden.
- 092a Nach Ende der Barschschonzeit (10. Mai) bis 30. September dürfen die Barschnetze maximal bis zu einer Wassertiefe von 20 m gesetzt werden.
- 093 Bei der Verwendung der Bodennetze nach den Absätzen 091 und 092 gelten folgende Einschränkungen:
- a. vom 11. Mai bis 30. September müssen sie täglich gehoben werden;
- b. vom 11. Mai bis 30. September müssen sie an Samstagen bis spätestens 12.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr gehoben sein;
- c. vom 11. Mai bis 30. September dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden;
- d. vom 1. Oktober bis 30. April dürfen sie an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden, ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische.
- 094 Pro Patent dürfen gleichzeitig höchstens verwendet werden:
- a. sechs Barsch- und Rotaugennetze;
- b. acht Großfischnetze.
- 095 Abweichend von Absatz 092 dürfen Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die sich zuvor am Felchenlaichfischfang beteiligt haben, sechs Rotaugennetze (Absatz 091) mit 38-44 mm Maschenweite multimonoofil während der letzten vier Fangnächte vor Weihnachten (letzter Hebetag spätestens 23. Dezember) im Hohen See und auf der Halde setzen (Weihnachtsfischerei). Absatz 093 Buchstabe d ist anzuwenden. Die während der Weihnachtsfischerei gefangenen, laichbereiten Seeforellen sind an die jeweiligen Brutanstalten abzuliefern.
- 096 Abweichend von den Absätzen 091, 092 und 094 können vom 10. Januar bis 31. März zum gezielten Trüschenfang im Hohen See maximal drei Bodennetze durch dreiwandige Bodennetze (Spiegelnetze) im Verhältnis ein Bodennetz zu zwei Spiegelnetzen ersetzt werden. Für die Spiegelnetze gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:
- a. Maschenweite Außengarn mindestens 180 mm;

- b. Maschenweite Innengarn mindestens 38 mm;
- c. Netzlänge höchstens 50 m;
- d. Netzhöhe höchstens 2 m (im eingestellten Zustand).

10 Trappnetze

- 101 Es dürfen nur Trappnetze verwendet werden, die eine Höhe von höchstens 2 m aufweisen. Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen. Die Maschenweite muss beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen. Der Kasten muss einen Querschnitt von mindestens 1 x 1 m aufweisen.
- 102 Trappnetze dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden; sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.
- 103 Sie dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht größer ist als 3 m.
- 104 Pro Patent dürfen jeweils bis zu zwei Trappnetze verwendet werden.

11 Reusen

- 111 Es dürfen nur Reusen verwendet werden, deren Höhe oder Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht überschreitet. Die Maschenweite von Garnreusen muss mindestens 10 mm betragen. Die Höchstlänge des Leitgarns beträgt maximal 6 m, diejenige vorhandener Seitenflügel maximal 3 m pro Reuse. Drahtreusen dürfen nicht verwendet werden.
- 112 Reusen dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden. Vom 1. Mai bis zum 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

12 Legschnüre

- 121 Legschnüre dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden.
- 122 Die Legschnüre sind täglich zu heben.

13 Angelgeräte

- 131 Die Angel (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens 2 Anbissstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Für die Hegene sind höchstens fünf Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus muss vom 31. August 12.00 Uhr bis 1. Mai, 12.00 Uhr, an Angeln mit mehr als einer Anbissstelle die Hakenweite (s. Anhang III der Grundsätze) an Einzelhaken mind. 6 mm betragen.
- 132 Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Angeln ausgelegt werden. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.
- 133 Bei der Schleppangelfischerei dürfen pro Patent und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden. Zugelassen sind Einerhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zwillings- und Drillingshaken ohne Widerhaken. Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr, ist die Schleppangelfischerei untersagt.
- 134 Wer Angelgeräte einsetzt, muss sie ständig beaufsichtigen.
- 135 Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind untersagt.
- 136 Bei der Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden, um Schäden an Gerätschaften und eine Verletzungsgefahr durch Angelhaken für Dritte zu vermeiden.
- 137 Von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppangelfischerei untersagt.

14 Hamen (Senknetz)

- 141 Der Hamen darf zum Fang von Köderfischen gemäss Absatz 211 für den eigenen Bedarf verwendet werden.
- 142 Der Hamen darf eine Seitenlänge von 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen.
- 143 Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

15 Köderflasche

Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen versehen sein müssen. Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter (10 Kubikdezimeter) nicht übersteigen.

16 Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN LAICHFISCHFANG**17 Laichfischfang auf Blaufelchen**

- 171 Für den Laichfischfang auf Blaufelchen dürfen freitreibende Schwebnetze (Absätze 05) verwendet werden. Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. An einem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen über das ganze Netz angebracht werden. Abweichungen hinsichtlich Schnurlänge und Netzzahl können angeordnet werden, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfanges dies erfordert.

18 Laichfischfang auf andere Felchen

- 181 Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze (Rotaugennetze, Absatz 091) verwendet werden. Abweichungen hinsichtlich der Netzzahl und der Maschenweite können angeordnet werden, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfanges dies erfordert.

19 Laichfischfang auf Seeforellen

Für den Laichfischfang auf Seeforellen können Sonderbewilligungen abgegeben werden. Netzzahl und Maschenweite sind so vorzuschreiben, dass die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfanges gewährleistet ist.

IV SCHONBESTIMMUNGEN

20 Schonzeiten, Schonmaße und sonstige Schonbestimmungen

201 Für die nachfolgenden Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

	<u>Fischart:</u>	<u>Schonzeit:</u>	<u>Schonmaß:</u>
a.	Felchen (alle Formen)	31.08. - 01.05.	-
b.	Äsche	01.02. - 30.04.	35 cm
c.	Forellen	01.11. - 10.01.	60 cm
d.	Regenbogenforelle	-	-
e.	Seesaibling (Rötel)	01.11. - 31.12.	-
f.	Zander	01.04. - 31.05.	40 cm
g.	Barsch	20.04. - 10.05.	-
h.	Karpfen	-	25 cm
i.	Schleie	-	20 cm
j.	Aal	-	50 cm

202 Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr.

203 Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

204 Mit Angelgeräten, Reusen und Trappnetzen gefangene untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und mit aller Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen. Vorbehalten bleiben Absatz 206 und Absatz 208 Satz 2 sowie allenfalls abweichende nationale tierschutzrechtliche Vorschriften.

205 Zur Gewinnung von Laichprodukten sind der zuständigen Fischereiaufsicht zur Verfügung zu stellen:

- a. gefangene laichreife Forellen;
- b. die Laichprodukte der während der Schonzeit gefangenen Blaufelchen und Gangfische.

Die zur Verfügung gestellten Fische werden nach der Gewinnung der Laichprodukte zurückgegeben.

206 Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.

- 207 Beim Fischfang sind geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Schonmaße mitzuführen.
- 208 Personen, die mit Angelgeräten fischen, dürfen je Tag höchstens 30 Barsche fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind Barsche über 13 cm Länge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden.
- 209 Personen, die mit der Angel fischen, dürfen höchstens 3 Felchen und 5 Seesaiblinge pro Tag fangen. Alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind anzulanden.
- 210 Alle gefangenen Felchen und Seesaiblinge sind unmittelbar nach dem Fang dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch einzutragen. Alle übrigen Fischarten sollen ebenfalls unmittelbar nach dem Fang dauerhaft und unauslöschlich im Fangbuch eingetragen werden, sind aber spätestens vor dem Verlassen des Fangplatzes einzutragen.

21 Verwendung von Köderfischen

- 211 Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weißfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Schonmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.
- 212 Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist unzulässig.

V MASSENFÄNGE UND BEIFÄNGE

22 Massenfänge

- 221 Als Massenfänge in Schwebsätzen und Spannsätzen gelten Felchenfänge von 25 kg und mehr pro Patent und Tag, sofern es sich nicht um ein einzeltes, zufälliges Vorkommnis handelt.
- 222 Zur Beurteilung der Frage, ob derartige Massenfänge vorliegen und welche Maßnahmen allenfalls zu ergreifen sind, stimmen sich die Fischereiaufseher von Baden-Württemberg, Bayern, Österreich und der Schweiz ab. Die Fischereiaufseher stimmen ihre Stellungnahme landesintern ab; sie haben bei ihren Beschlüssen die Bewirtschaftung des gesamten Sees zu berücksichtigen und gegenüber nationalen Sonderinteressen abzuwägen.
- 223 Mehren sich derartige Massenfänge, so erfolgt unverzüglich gegenseitige Information unter den Fischereiaufsehern zwecks Auslösen genauer Kon-

trollen (Voralarm). Erreichen im Beobachtungsbereich eines Fischereiaufsehers 25 % der Patentinhaber die Fangmenge von 25 kg, dann haben die Fischereiaufseher unverzüglich über zu treffende Maßnahmen zu beraten und zu beschließen (Alarm).

224 Die Beschlüsse der Fischereiaufseher werden mit Stimmenmehrheit gefasst und können sich beziehen auf:

- a. Netzzahlreduktion;
- b. zusätzliche Schontage pro Woche;
- c. Festlegung der Schnurlänge;
- d. Erhöhung der Maschenweiten

Kombinationen der Maßnahmen sind möglich. Bei allen Beschlüssen ist deren Geltungsdauer festzulegen (Anzahl von Tagen respektive Wochen; bis auf Widerruf). Den Anliegerstaaten bleiben weitere Beschränkungen vorbehalten.

225 Die zur Begrenzung von Massenfängen beschlossenen Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Fangergebnisse unter 10 kg/Satz und Tag absinken. Die Fischereiaufseher informieren sich gegenseitig hierüber und fassen entsprechende Beschlüsse.

226 Die Fischereiaufseher setzen die ihnen bezeichnete Stelle der Vollzugsbehörden über Art und vorgesehene Dauer eines Beschlusses bzw. über Änderungen und das Erlöschen seiner Geltung in Kenntnis.

23 Beifänge

231 Als Beifang gelten alle Felchen und untermaßigen Fische sowie während der Schonzeit gefangene Fische und Seeforellen in Spannsätzen.

232 Zur Vermeidung erheblicher Beifänge kann das Fischereiaufsichtsorgan

- a. die Ausübung der Fischerei im kritischen Bereich einstellen (Platzverweisung);
- b. die Verwendung von Netzen mit bestimmten Maschenweiten anordnen, einschränken oder untersagen;
- c. sonstige geeignete Maßnahmen treffen.

Kombinationen der Maßnahmen sind möglich.

- 233 Der Beifang ist jedenfalls dann erheblich, wenn er die Zahl der fangfähigen Fische überschreitet, für die das Netz vorrangig bestimmt ist.
- 234 Die Massnahme nach Absatz 232 Buchstabe a ist im Falle von räumlich klar definierten Laichgebieten auch vorsorglich anwendbar (Platzverbot).

VI FISCHEREIKONTROLLE

24 Anordnungen der Aufsichtsorgane

- 241 Fischereiausübende haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.
- 242 Die beim Fischfang oder die auf oder am Bodensee-Obersee mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben auf Verlangen der zuständigen Fischereiaufsicht jederzeit:
- a. die Personalien anzugeben;
 - b. die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei zur Prüfung auszuhändigen;
 - c. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.
- 243 Wer ein Wasserfahrzeug führt, von dem aus Fischfang betrieben wird oder wurde, hat auf Anruf der zuständigen Fischereiaufsicht anzuhalten.

25 Sicherstellen von Geräten

Ungenügend oder nicht richtig gekennzeichnete Geräte können, unerlaubte oder ordnungswidrig benutzte oder unerlaubt mitgeführte Fanggeräte und sonstige Fangmittel sowie der damit erzielte Fang müssen durch die Fischereiaufsicht an Ort und Stelle sichergestellt werden. Der Wert des damit erzielten Fanges ist zu schätzen. Aus mehreren Teilen bestehende Geräte gelten als ein Gerät. Diese Maßnahme ist auch gegenüber Fischereiausübenden fremder Staatszugehörigkeit zu treffen. In diesem Fall sind die sichergestellten Gegenstände sowie der damit erzielte Fang unverzüglich der Fischereiaufsicht desjenigen Staates auszuhändigen, dem der Fischereiausübende angehört.

VII ANZEIGEPFLICHTEN

26 Fischsterben

Die Fischereiausübenden haben Beobachtungen über Fischsterben unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

27 Markierte Fische

Der Fang markierter Fische (z.B. Farbmarkierungen, Marken) ist mit einer kurzen Mitteilung über Markierungsart (evtl. einschließlich Marke) sowie Art, Länge und Gewicht des Fisches, Fangtag und Fangort an die zuständige Fischereiaufsicht zu melden

28 Fangmeldungen

- 281 Wer die Berufsfischerei ausübt, ist verpflichtet, die Fänge nach Art und Gewicht² jeweils am gleichen Tag in das dafür vorgesehene Formular einzutragen und dieses jeweils bis zum fünften Tag des folgenden Monats der zuständigen Fischereiaufsicht abzuliefern.
- 282 Wer die Angelfischerei ausübt, ist verpflichtet, eine Fangliste nach vorgegebenem Muster zu führen, in die die Fische jeweils am gleichen Tag vor Verlassen des Fangplatzes nach Art, Stückzahl und ggf. Gesamtgewicht eingetragen werden müssen. Die Fanglisten sind an die Ausgabestellen zurückzuleiten.

VIII STELLVERTRETUNG

- 29 Der Inhaber eines Hochseepatentes kann sich ohne Angabe von Gründen für die Dauer von sechs Wochen pro Jahr, im Krankheitsfall mit ärztlichem Attest bis zu drei Monate pro Jahr vertreten lassen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Stellvertreter kann nur sein, wer Inhaber eines Hochseepatentes ist oder war oder wer als Fischwirt, Fischereifacharbeiter oder Fischwirtschaftsmeister über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Fluss- und Seenfischerei verfügt. Diese Stellvertreterregelung gilt entsprechend für den Inhaber eines Haldenpatentes.

²) Gewicht der noch nicht ausgenommenen und ungeschuppten Fische

IX STRAFEN

30 Strafen

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften verstößt, verfällt den einschlägigen (nationalen) Strafbestimmungen. Außerdem kann durch die zuständige Stelle die Fischereiberechtigung auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

X ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

31 Aufbrauchfristen für Fanggeräte

- 311 Bereits plombierte Bodennetze mit einer Maschenweite von 42 mm und einer Netzhöhe von 28 Maschen dürfen aufgebraucht werden.

XI BEFRISTETE BESTIMMUNGEN

- 32 Die modifizierten Maßnahmen zur Schonung der Felchen (Beschlüsse 017 Satz 1, 021b 3. Spiegelstrich, 052-058, 061a, 065, 066, 071a, 072 Satz 2, 073-074, 084, 091a., 092b., 094a., 131 Satz 3, 181, 201a, 209, 221, 224d, 231, XI 32) gelten bis zum 31. Dezember 2028. Danach sind diese Änderungen hinfällig und es gelten wieder die Bestimmungen vom 31. Dezember 2023 (vgl. Beschlüsse über die Ausübung der Berufs- und Angelfischerei im Bodensee-Obersee Stand 22. Juni 2022). Diese Beschlusslage ist allerdings abhängig von den Ergebnissen der Evaluation des Felchenbestandes, die Mitte 2028 vorliegen und die insbesondere ein gemeinsames Verständnis der Datengrundlage voraussetzt.

Anhang: Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen.

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	28	40
	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	50	43
	65	33
	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7 m	38	98
	40	92
	44	85
	46	81
	48	78